

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.10.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1248/22 öffentlich
Sitzung am Gremium 07.11.2022 Hauptausschuss 08.11.2022 Rat der Stadt Wuppertal		
		Beschlussqualität Empfehlung/Anhörung Entscheidung
5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal		

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Unterschrift

Schneidewind

Begründung

Anzahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten wird gemäß § 71 GO NRW durch die Hauptsatzung festgelegt.

In der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal ist in der zurzeit gültigen Fassung in § 23 Absatz 1 geregelt: „Die Zahl der Beigeordneten wird auf fünf festgesetzt.“

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2022 beschlossen, dass der bisherige Geschäftsbereich 4 nach Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Geschäftsbereichsleiters, Herrn Stadtdirektor Dr. Slawig und mit Wirkung einer erfolgreichen Wahl von zwei neuen Beigeordneten in zwei Geschäftsbereiche (4 und 5) aufgeteilt wird.

Mit der Änderung des § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung (neu: „Die Zahl der Beigeordneten wird auf sechs festgesetzt.“) wird die satzungsgemäß Voraussetzung für die Besetzung der Geschäftsbereichsleitungen geschaffen.

Verdienstausschüttung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

In § 45 GO NRW ist die Ausschüttung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger geregelt. Die bisherige Systematik eines Regelstundensatzes (gleichzeitig Mindestsatz für die Verdienstausschüttung und in Wuppertal auf 10,00 Euro / Stunde festgelegt) wurde dahingehend in der GO NRW geändert, dass nun (u.a. für die so genannte Haushaltsentschädigung) ein Stundenpauschalsatz anzusetzen ist.

Die Regelungen in § 16 der Hauptsatzung werden im Hinblick darauf modifiziert. Gleichzeitig wird eine Anpassung des Betrages an den seit dem 01. Oktober 2022 geltenden gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 12,00 Euro / Stunde vorgenommen.